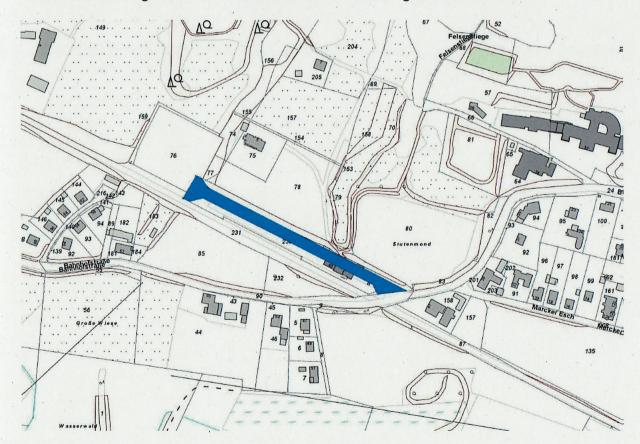


STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Tecklenburg hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Widmungsverfügung

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung die Widmung der Straße **Auf dem Saatkamp/Bahnhofstraße 40** (Gemarkung Tecklenburg, Flur 17, Flurstück 230 teilweise) beschlossen. Die Widmungsverfügung ist im Anschluss an den Ratsbeschluss auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Tecklenburg vom 11.07.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.



In seiner Sitzung vom 22.11.2022 hat der Rat der Stadt Tecklenburg ergänzend beschlossen:

Die sofortige Vollziehung der Widmungsverfügung für die Straße Auf dem Saatkamp/Bahnhofstraße 40 wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Gegen die o.g. Widmungsverfügung ist Klage erhoben worden, die beim Verwaltungsgericht Münster anhängig ist. Die Klage hat gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Klageverfahrens aus der Entscheidung des Rates vom 09.07.2019 keine Konsequenzen gezogen werden können. Das hindert derzeit den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 49 "Parkplatz am Bahnhof".

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, welche die straßenrechtliche Widmungsverfügung erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Die Anordnung ist gem. § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen, was hiermit geschieht. Dabei ist sich die Stadt des Ausnahmecharakters der Entscheidung bewusst.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Widmungsverfügung vom 09./11.7.2019. Das erleichtert bzw. ermöglicht den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 49 und versetzt den Kreis Steinfurt als untere Bauaufsicht in die Lage, von einer gesicherten Erschließung des Baugrundstückes auszugehen und die Baugenehmigung für den Parkplatz zu erteilen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, um die Durchsetzung des geltenden Ortsrechts (hier: des Bebauungsplanes Nr. 49) effektiv zu gewährleisten und der Bauherrin den Bau des Parkplatzes zu ermöglichen, der für den Betrieb der Kurklinik benötigt wird. Der Prozess um die Qualifizierung des Wegegrundstücks als öffentliche Straße ist seit mehr als 3 Jahren bei Gericht anhängig und das Verfahrensende – unter Berücksichtigung eines zweitinstanzlichen Verfahrens – nicht absehbar. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung werden auch keine unumkehrbaren Fakten geschaffen. Hat die Klage gegen die Widmungsverfügung Erfolg und kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem Straßengrundstück um eine bereits bestehende öffentliche Straße handelt, fehlt für die Stellplatzanlage auf dem Flurstück 76 die öffentlich-rechtliche Sicherung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ermöglicht letztlich für die Dauer des Hauptsacheverfahrens die Nutzung der o.g. Straße als Erschließungsstraße. Das ist dem Eigentümer der Straßenfläche zuzumuten, weil seine Belastung zeitlich überschaubar bleibt und die Rechtsfolgen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht dauerhaft sind.

Es begegnet keinen Bedenken, dass zwischen der Widmungsverfügung und der Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung mehr als drei Jahre liegen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht fristgebunden und kann jederzeit bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes (hier: der Widmungsverfügung) angeordnet werden. Einer Anhörung im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW bedarf die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht. Zuständig für die Anordnung ist der Rat der Stadt, weil es sich um eine Annexentscheidung zur Widmung handelt.

Tecklenburg, 29.11.2022

Stadt Tecklenburg Der Bürgermeister

(Stefan Streit)